



Donnerstag, 07. November 2019, 15:00 Uhr  
~15 Minuten Lesezeit

# Strafvereitelung im Amt

Verdrehte Tatsachen, erfundene Geschichten, abstruse Deutungen, Missachtung aller Experten: Rubikon dokumentiert, wie Behörden den wahrscheinlichen Mord an Oury Jalloh vertuschen.

von Susan Bonath  
Foto: Patrick Thomas/Shutterstock.com

*Im Mordfall Oury Jalloh hat das Oberlandesgericht (OLG) Sachsen-Anhalt am 23. Oktober 2019 den Antrag von Jallohs Bruder auf Klageerzwingung abgewiesen. Die Akte ist damit geschlossen. Sein Beschluss spiegelt erschütternd wider, mit welcher Dreistigkeit Landes- und Bundesbehörden seit fast anderthalb Jahrzehnten mutmaßliche Mörder in Uniform decken. Selbst Gutachten von Experten werden einfach ignoriert.*

# Tatort Polizeirevier Dessau

**Oury Jalloh verbrannte am 7. Januar 2005 in einer Dessauer** Polizeizelle in weniger als einer halben Stunde bis zur Unkenntlichkeit. Er war an Händen und Füßen rücklings auf einer feuerfest umhüllten Matratze angekettet. Noch vor der ersten Tatortuntersuchung hatten sich Polizei, Justiz und Politik auf ein Szenario festgelegt: Selbstmord.

Gegenteilige Beweismittel verschwanden damals in Serie, darunter das Polizeijournal, ein Fahrtenbuch, die Matratzenkaufbelege und vieles mehr. Eine Handfessel entsorgte der Hausmeister „auf Befehl von oben“ im Müll. Doch die Ermittler hatten ein Problem: Am Tatort ließ sich nichts finden, mit dem sich der Flüchtling aus Sierra Leone hätte anzünden können.

Drei Tage nach dem Todesfall präsentierte die Polizei schließlich ein verschmortes Feuerzeug. Angeblich sei es aus einer Asservatentüte mit Brandschutt gefallen. Siebeneinhalb Jahre unterließ man es, selbiges auf Spuren zu untersuchen. Das geschah erst auf Druck der Nebenklage vor dem Landgericht Magdeburg. Dort kam 2012 heraus: Das Feuerzeug kann nicht am Brandgeschehen beteiligt gewesen sein. Es war nie in der Zelle.

Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh – gegründet 2005 von Freunden des Opfers und Mitgliedern der Black Community – begann selbst zu ermitteln. Zehntausende Euro Spenden sammelte sie mühsam zusammen, um selbst Gutachten in Auftrag zu geben. Sie trieb den langjährigen Chefermittler, den ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt Folker Bittmann aus Dessau, vor sich her. In ihrem Auftrag fand 2016 der erste Brandversuch statt, der die Ursache des Feuers in den Fokus rückte. Acht Experten der Medizin, Brandforensik und Chemie wurden sich schließlich einig:

Selbstmord war es wohl nicht.

Doch Sachsen-Anhalts Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad entzog Bittmann daraufhin das Verfahren. Auch der Generalbundesanwalt lehnte es ab zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft Halle stellte es wenige Wochen später, im Oktober 2017, ein. Ein gutes Jahr später wies Konrad eine Beschwerde der Hinterbliebenen ab.

Nun scheiterte auch Jallohs Bruder, Mamadou Saliou Dialloh, mit seinem Antrag auf Klageerzwingung vor dem OLG – obwohl die Initiative zwischenzeitlich weitere Beweise geliefert hatte. So bescheinigt ein neues, von ihr finanziertes Gutachten, erstellt von Professor Boris Bodelle, Radiologe an der Frankfurter Universitätsklinik: Jalloh wurde vor seinem Tod schwer misshandelt. Das OLG deutete es einfach um.

Die Autorin dokumentiert im Folgenden, wie Staatsanwälte und Richter rechtsmedizinische und brandsachverständige Ergebnisse missachten und handfeste Indizien unter den Teppich kehren.

## **Die Mär von der Selbstverletzung**

Für sein Gutachten wertete der Radiologe Bodelle computertomographische Bilder des Toten aus dem Jahr 2005 aus. Diese waren ihrerseits nur zustande gekommen, weil die Initiative schon damals eine zweite Obduktion finanziert hatte. Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Dessau einen Antrag der Hinterbliebenen verweigert, die Leiche überhaupt röntgen zu lassen.

Bodelle kommt in seinem fachradiologischen Gutachten zu folgenden Schlüssen: Jallohs Nasenbein und die Nasenscheidewand waren gebrochen. Die Fraktur setze sich linksseitig über das Siebbein in die Hinterwand der Stirnhöhle fort, so der Mediziner. Er

spricht von einem „Bruchsystem“ des vorderen Schädels.

Außerdem erkannte Bodelle Hinweise auf einen Bruch der sechsten und elften Rippe. Ersterer war für ihn nicht hundertprozentig zu diagnostizieren, weil die Bilddateien „nur eine eingeschränkte Aussage zulassen“. Im zweiten Fall ließen sich jedoch „Zeichen einer drei Zentimeter langen Fraktur nachweisen“, führte er aus.

7. Nachweis einer Auffälligkeit in den Bilddaten an der 6. Rippe links seitlich sowie eine Auftreibung der umliegenden Muskulatur. Eine fissurale Fraktur ist hier nicht ausgeschlossen (Serie 7, Bild 128), wobei die vorliegenden Bilddaten nur eine eingeschränkte Aussage zulassen.

8. Rechtsseitig an der 11. Rippe dorsal bei ca. 8 Uhr lassen sich Zeichen einer 3 cm langen Fraktur nachweisen. Nachweis einer Inhomogenität des Weichteilgewebes. Kein Nachweis einer Brandzehrung in diesem Bereich (Serie 9, Bild 68).

***Bild 1: Auszug aus dem radiologischen Fachgutachten von Prof. Dr. Dr. Boris Bodelle vom Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie des Universitätsklinikums Frankfurt am Main vom 2. Oktober 2019***

Nur der Nasenbeinbruch ist bereits seit 2005 bekannt. Damals wollten die Mediziner allerdings nicht ausschließen, dass dieser nach Jallohs Tod, etwa beim Transport der Leiche, entstanden sein könnte. Der Staatsanwaltschaft genügte das, um dem nicht nachzugehen. Zumal Polizei und Staatsanwaltschaft schon 2005 die Geschichte in die Welt getragen hatten, Jalloh habe bei der

Festnahme seinen Kopf gegen eine Tischplatte im Revier geschlagen und sich wohl selbst verletzt.

Bodelle wandte nun eine neue Methode an, um die Röntge-Bilder auszuwerten, die damals nicht zum Einsatz kam. Dabei kam er zu einem anderen Schluss: Das Bruchsystem vom Nasenbein bis zur Schädelforderwand sowie der Bruch der elften Rippe rechtsseitig ließen „auf die Einwirkung äußerlicher Gewalt schließen“. So zeige das Weichteilgewebe um die Brüche herum Veränderungen wie Schwellungen und Einblutungen, die nach dem Tod nicht mehr hätten entstehen können. Daraus ergebe sich, „dass die Verletzungen vor Todeseintritt erfolgt sind“, so Bodelle.

**Frage 1:** Liegen Befunde in der Computertomographie vom 31.03.2005 (Bezeichnung RM, 304/05) vor, die auf äußerliche Gewalteinwirkungen vor dem Todeseintritt schließen lassen?

**Zu Frage 1:** Die Fraktur des Nasenbeins, die Fraktur des Nasenseptums sowie die Fortleitung als Bruchsystem in die Stirnhöhle als Teil der Schädelforderwand lassen auf

die Einwirkung äußerlicher Gewalt schließen. Auch die Fraktur der 11. Rippe rechtsseitig lässt auf eine äußerliche Gewalteinwirkung schließen. Die Veränderungen des Weichteilgewebes um die Knochenbrüche sowie die Darstellung dieser lassen darauf schließen, dass die Verletzungen vor dem Todeseintritt erfolgt sind.

9 . Seite  
Ihr AZ: 378/15

Prof. Dr. B. Bodelle

Bearbeiter:   
Datum: 02.10.2019

## ***Bild 2: Auszug aus dem radiologischen Fachgutachten von Prof. Dr. Dr. Boris Bodelle)***

Doch die Richter beim OLG ignorierten die Fachkompetenz des Rechtsmediziners. Ihre Begründung: Bodelle habe die Sektion nicht selbst durchgeführt, sondern nur Röntgen> Bild er aus dem Jahr 2005 ausgewertet. Sie wiederholten die nie bewiesene Behauptung

der Selbstverletzung Jallohs vor seiner Fesselung auf der Pritsche in der gefliesten Schlichtzelle. Auch der damalige Revierarzt Andreas Blodau, der bis heute in Dessau praktiziert, entdeckte damals keine Verletzungen und erklärte Jalloh für gewahrsamstauglich.

Schließlich gibt das OLG Bodelles Gutachten völlig falsch wieder. Auf die Schädelbrüche geht es nicht weiter ein. Der von Bodelle diagnostizierte Bruch der elften Rippe stehe gar nicht fest und sei „nicht bewiesen“, so die Richter, obgleich sich das in der Expertise ganz anders liest. Dann fabulieren sie: Im Übrigen sei eine gebrochene Rippe, die „bei einer Auseinandersetzung mit der Polizei“ entstanden sein könne, „kein nachvollziehbares Motiv für einen Verdeckungsmord“.

bar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Nebenklage zwischenzeitlich ein von der Initiative in Gedenken an Oury Jallow in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten des Prof. Dr. Bordelle vom 02.10.2019 vorgelegt hat, wonach dieser zu dem Schluss gelangt ist, *„dass Knochenbrüche des Nasenbeins, des knöchernen Nasenscheidewand sowie ein Bruchsystem in das vordere Schädeldach sowie ein Bruch der 11. Rippe rechtsseitig nachweisbar“* seien. Das vorgenannte Gutachten beruht nicht auf einer selbst durchgeführten Sektion, sondern auf dem Sektionsprotokoll des Prof. Dr. Bratzke vom 12.04.2005 sowie der Begutachtung einer CD mit der Computertomographie vom 31.03.2005 mit der Bezeichnung RM, 304/05 mit 1.273 Bildern und einer E-Mail der [REDACTED] vom 14.08.2019 mit Datei und Bildanhang (GesichtLi02.jpg, HalsRe01.jpg Schädelbais02.jpg). Den von Prof. Dr. Bratzke bei der computertomographischen Untersuchung der Leiche (Spiral-CT) bereits am 31.03.2005 festgestellten Nasenbeinbruch kann sich Oury Jallow durch das von den Polizeibeamten Mitz und Schein geschilderte Stoßen mit dem Kopf gegen die Seitenscheibe des Streifenwagens sowie gegen die Wand und die Tischplatte im Arztzimmer (vgl. Bd. 1 Bl. 25, 31, 40 d.A. 141 Js 13260/10) selbst zugefügt haben; er kann durch unsachgemäße Behandlung der Leiche aber auch erst postmortal entstanden sein (vgl. SH Rechtsmedizin, S. 1 des Schreibens des Prof. Dr. Bratzke vom 23.05.2005). Der von Prof. Dr. Bratzke damals nicht festgestellte Bruch der 11. Rippe steht nicht fest, sondern es lassen sich lediglich diesbezügliche Zeichen sowie eine *„Inhomogenität des Weichteilgewebes“* nachweisen, was beides wiederum lediglich auf eine *„äußerliche Gewalteinwirkung ... vor dem Todeseintritt“* schließen lässt. Bewiesen ist der Rippenbruch damit nicht; im Übrigen würde ein von Oury Jallow im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung mit der Polizei davongetragener Rippenbruch kein nachvollziehbares Motiv für einen diesbezüglichen Verdeckungsmord darstellen, zumal dann, wenn sich nach radiologischer Untersuchung nicht einmal die Experten darüber einig sind, ob ein Rippenbruch vorlag, die beiden Polizeibeamten von diesem keine Kenntnis haben konnten.

**Bild 3: Auszug aus dem Beschluss des OLG Naumburg, Sachsen-Anhalt, zur Abweisung des Antrags auf Klageerzwingung von Mamadou Saliou Diallo im Fall Oury Jalloh vom 23. Oktober 2019)**

# Die Mär vom Selbstmord-Feuerzeug

Wie schon weiter oben angerissen, soll laut Version der Polizei drei Tage nach dem Brand ein verschmorter Feuerzeugrest aus einer Asservatentüte mit Brandschutt gefallen sein. Den habe man am Tatort wohl übersehen, weil er zwischen Leiche und Matratze gelegen habe, von wo der Schutt stammte.

Was fehlt, ist eine Dokumentation der Auffindsituation, also eine Routinearbeit für jeden Kriminalbeamten. Nachgewiesen ist nur ein Telefonanruf vom Nachmittag des 10. Januar 2005, bei dem Tatortermittler Uwe H. seinem Kollegen Reimar K. mitteilte, dass ein Feuerzeug aufgetaucht sei.

All das schluckte die Staatsanwaltschaft. Sie hielt es nicht einmal für nötig, das Utensil auf Spuren zu untersuchen. Erst auf massiven Druck der Nebenklage ordnete Claudia Methling, Vorsitzende Richterin am Magdeburger Landgericht (LG), im Frühjahr 2012 an, dies nachzuholen.

Das LG prozessierte damals übrigens gegen den Dienstgruppenleiter Andreas S. auf Anordnung des Bundesgerichtshofes (BGH), nachdem ein erster Prozess in Dessau nach zwei Jahren mit einem Freispruch für ihn und seinen Kollegen Hans-Ulrich M. ausgegangen war. Es ging dort aber nicht um die Brandursache, sondern lediglich darum, ob S. seine Aufsichtspflicht verletzt haben könne. Das LG verurteilte ihn Ende 2012 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 10.800 Euro.

Was die Textilsachverständige des LKA Sachsen-Anhalt, Jana Schmechtig, bei ihrer Analyse herausfand, ist bedenklich: Im Feuerzeug waren zahlreiche Textilfasern eingeschmolzen. Jedoch waren sie allesamt nicht identisch mit dem Material in der Zelle, also dem Matratzenfüllstoff oder der Kleidung des Opfers. Das sei

unmöglich, wenn es auf der Matratze und sogar unter der Leiche gelegen haben soll, meinen Experten dazu.

Kriminaltechnische Untersuchung

Magdeburg, 04.07.2012

Anlage: Behördengutachten

#### 4.3 Untersuchungsergebnisse

Die mikroskopische Untersuchung des Nahtmaterials ergab, dass es sich bei allen Garnen um Polyesterfasern handelt. Diese Polyesterfasern unterscheiden sich allesamt in verschiedenen Eigenschaften, wie bspw. in der Farbigkeit, im Durchmesser oder in der Art der Mattierung, von den im Feuerzeug gefundenen Fasern.

### ***Bild 4: Auszug aus dem Behördengutachten des LKA Sachsen-Anhalt für das Landgericht Magdeburg vom 20. Juni 2012 – Gutachterin Jana Schmechtig***

Dieses Ergebnis vom Juli 2012 aber juckt die sachsen-anhaltische Justiz nicht: Erst ignorierte es das Landgericht Magdeburg, dann die Staatsanwaltschaft Halle, die das Verfahren aus Dessau zugetragen bekommen und rasch eingestellt hatte, und am Ende auch Sachsen-Anhalts Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad. Letzterer bestätigte im November 2018 die Einstellung.

In Konrads Prüfbericht, den er den Medien hat zukommen lassen, klammert er sich an alten, längst widerlegten Pseudoargumenten fest. So beharrte Generalstaatsanwalt Konrad einfach weiter darauf, dass die Polizei entweder dieses Feuerzeug bei Jalloh übersehen habe, obgleich die Beamten ihn mehrfach durchsucht und sogar die Hosentaschen nach außen gestülpt hatten – dazu später mehr. Oder ein Beamter müsse das Utensil verloren haben, und Jalloh habe dieses dann klammheimlich – mit eng an Wand und Boden gefesselten Händen wohlgermerkt – an sich genommen und versteckt.



Möglicherweise gelang es Oury Jalloh - sofern er (s.o.) nicht bereits bei der Festnahme selbst im Besitz eines roten Feuerzeuges gewesen ist, das bei seiner Durchsuchung übersehen wurde - beim Verbringen in die Gewahrsamszelle oder beim Fixieren auf der Matratze aber auch in den Besitz des Feuerzeuges des PM M. zu kommen, ohne dass die Polizeibeamten dies bemerkten, indem er ihm dieses unbemerkt wegnahm oder indem diesem das Feuerzeug unbemerkt beim Fixieren aus der Tasche fiel und Oury Jalloh es zu fassen bekam und verbergen konnte. Möglicherweise hatte PM M. dieses Feuerzeug auch bereits im Verlauf der Durchsuchung Oury Jallohs verloren und diesem war es gelungen, das Feuerzeug zu ergreifen und im Weiteren vor den Polizeibeamten verborgen zu halten. Möglicherweise hatte er es auch geschafft, PM M. im Verlauf des Gesamtgeschehens der Durchsuchung, des Transports in die Gewahrsamszelle und des Fixierens auf der Matratze das Feuerzeug unbemerkt wegzunehmen und zu verbergen.

Jedenfalls steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass Oury Jalloh nach seiner Fixierung auf der Matratze unentdeckt ein Feuerzeug aus rotem Kunststoff bei sich führte.

***Bild 5 und 6: Auszüge aus dem Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zum Einstellungsbeschluss vom November 2018, den die Behörde an die Medien versandt hat.)***

Das OLG fabuliert unterdessen in seiner Klageabweisung, man wisse eben nicht, wie die fremden Fasern in und an den Feuerzeugrest gelangt seien. Das sei aber kein Beleg dafür, dass es nicht in der Zelle lag. Mehr noch: Oury Jalloh könne sogar ein weiteres Feuerzeug bei sich gehabt haben, das man nur nicht gefunden habe.

13260/10 (8/10)). Das Argument der Nebenklage, dass sich das Feuerzeug (Spur 1.1.1.) zum Zeitpunkt des Brandgeschehens deshalb nicht in der Zelle befunden haben könne, weil in ihm eingeschmolzene Faserreste nicht mit den in der Zelle gefundenen Fasern übereinstimmen, überzeugt nicht. Fest steht lediglich, dass sich keine Aussagen dazu treffen lassen, wie die im Feuerzeug eingeschmolzenen Fasertypen dorthin gelangt sind, zumal diese Fasern ausweislich des Behördengutachtens der Textilsachverständigen Schmechtig vom 04.07.2012 eine enorme Verbreitung aufweisen (vgl. Bd. 30, Bl. 147 d.A. 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10)), und dass sich dann am Feuerzeug wahrscheinlich im Zuge der Spurensicherung weitere Fasern aufgelagert haben (siehe S. 7 des Gutachtens des Dr. Ritter vom 31.07.2014, SH VI). Im Übrigen fragt sich, warum dann, wenn der Brand durch einen Polizeibeamten gelegt worden sein sollte, dieser das Feuerzeug hätte mitnehmen sollen, anstatt es in der Zelle zu belassen, um eine Feuerlegung durch Ouri Jalloh vorzutäuschen.

Unabhängig davon ist - wie bereits das Landgericht Dessau im Urteil vom 08.12.2008 zutreffend ausgeführt hat (Bd. 18, Bl. 94, 95 d.A.) - weiterhin nicht auszuschließen, dass Ouri Jallow ein anderes Feuerzeug bei sich geführt hat, welches bei der Durchsuchung unentdeckt geblieben ist (vgl. Bd. 18, Bl. 94, 95, Bd. 32, Bl. 58 d.A. 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10)).

***Bild 7 und 8: Auszug aus dem Beschluss des OLG vom 23. Oktober 2019, mit dem es den Antrag auf Klagerzwingung von Jallohs Bruder abgewiesen hat.)***

## **Die Mär vom selbstgelegten Superbrand**

Nach der Feuerzeuganalyse finanzierte die Initiative erstmals selbst ein Gutachten, das sich mit der Ursache des Zellenbrandes befasste. Der beauftragte Sachverständige Maksim Smirnou simulierte 2013 das Brandgeschehen in einem Nachbau der originalen Schlichtzelle. Sein Fazit: Das Feuer hätte in diesem winzigen Raum mit einer feuerfest umhüllten Matratze und einem menschlichen Körper als einziger Brandlast ohne Brandbeschleuniger in so kurzer Zeit unter keinen Umständen derart wüten können.

Der Dessauer Chefermittler, Oberstaatsanwalt Bittmann, kam nicht drumherum, selbst einen ergebnisoffenen Versuch durchführen zu lassen. Bis 2016 zögerte er dies hinaus. Vier Brandexperten kamen

dann zu einem ähnlichen Ergebnis wie Smirnou: Ohne Brandbeschleuniger sei das Tatort-Bild nicht erklärbar.

Zwei Rechtsmediziner erklärten zudem, Jalloh müsse beim Ausbruch des Feuers bereits bewusstlos gewesen sein. Das beweise sein nicht erhöhter Adrenalin Spiegel. Zudem habe er kein Kohlenmonoxid und Blut sowie kaum Ruß in den Atemwegen gehabt. Der Tod müsse demnach binnen Sekunden durch ein explosionsartiges Entflammen vor seinem Gesicht und einem folgenden Inhalationsschock eingetreten sein.

Der Chemiker hielt auch eine postmortale Verbrennung Jallohs – etwa zum Zweck des Vertuschens weiterer Straftaten – für denkbar. So hätten die winzigen Rußpartikel auch bei der Sektion der Leiche in die Atemwege gelangen können. Dazu folgende Anmerkung der Autorin: Es ist noch nicht einmal sicher, ob Rußpartikel in den Atemwegen waren. So hatten bereits 2015 weitere Sachverständige herausgefunden, dass ein Foto der Speiseröhre in den Akten fälschlicherweise als Luftröhre betitelt worden war.

In seinem Vermerk vom 4. April 2017, worin Bittmann seinen Mordverdacht begründet hatte, würdigte er die Aussagen der Sachverständigen wie folgt:

Dr. Zollinger, Dr. Töpfer und die Herren Prein und Pasedag (BfB) legten zudem dar, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, im Vorfeld und im eigentlichen Versuch ohne den Einsatz von Brandbeschleuniger ein Bild von Zelle und Leiche zu erzielen, welches auch nur annähernd der Realität entspreche. Das BfB habe aus wissenschaftlichem Interesse

1. Der Brandversuch hat zu dem Ergebnis geführt, dass Temperaturen, die zum Tode Oury Jallohs aufgrund eines Hitzeschocks geführt haben könnten, entweder
  - a) erst nach Ablauf einer Zeitspanne aufgetreten sind, in deren Verlauf Oury Jalloh Rußpartikel in einem Umfang eingeatmet haben müsste, der mit den tatsächlich vorgefundenen nur geringen Spuren und auch mit dem Urinbefund nicht in Übereinstimmung steht, oder
  - b) den Einsatzes eines Brandbeschleunigers bedingen.
2. Das asservierte Feuerzeug kann nur theoretisch zum Entfachen des Brandes benutzt worden sein.
3. Der in der Zelle vorgefundene Zustand der Matratze ließ sich ohne den Einsatz von Brandbeschleuniger nicht rekonstruieren.
4. Die Verwendung einer größeren Menge von Brandbeschleuniger scheidet aus.
5. Naheliegt hingegen das Bespritzen der Kleidung mit einer geringen Menge von z.B. Feuerzeugbenzin und nachfolgendem Entzünden.
6. Diese Annahme ist sowohl mit dem Fehlen von Rückständen von Brandbeschleuniger im Brandschutt als auch mit beiden möglichen Todesursachen vereinbar, wobei im Falle eines intoxicationsinduzierten Herztods dieser entweder unmittelbar nach Ausbruch des Feuers (so die Mediziner) oder schon zuvor (so von Chemiker Dr. Töpfer nicht ausgeschlossen) eingetreten sein muss.
7. Jedenfalls gilt auf der Basis des neuen Brandgutachtens und dessen nachfolgendem Erörtern mit den Medizinern:
  - a) Oury Jalloh kann den Ausbruch des Feuers höchstens um wenige Atemzüge überlebt haben.
  - b) Unter der Annahme einer angesichts dessen sehr großzügig bemessenen Überlebensdauer von einer Minute nach dem Beginn des Brandes kann Oury Jalloh nicht mehr über eine Handlungsfähigkeit verfügt haben, die es ihm erlaubt hätte, das Feuer selbst zu entzünden.
  - c) Das im Urin festgestellte Verhältnis zwischen Adrenalin und Noradrenalin schließt ein Erschrecken und Todesangst aus.

8. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist die Annahme folgenden Szenarios am wahrscheinlichsten:

Oury Jalloh befand sich bereits in einem Zustand der Agonie, als er mit einer geringen Menge von Brandbeschleuniger bespritzt wurde und verstarb spätestens unmittelbar nach Ausbruch des Feuers (entweder aufgrund toxikationsinduzierten Herztodes oder alternativ aufgrund eines inhalativen Hitzeschocks).

Da Oury Jalloh über keinen Brandbeschleuniger verfügte und zudem in der letzten Minute seines Lebens physisch auch gar nicht mehr in der Lage gewesen wäre, das Feuer selbst zu entfachen, setzen beide denkbaren Todesalternativen das Verursachen des Feuers von dritter Hand voraus.

***Bild 9, 10 und 11: Auszug aus dem Vermerk Bittmanns, mit dem er einen Mordverdacht gegen mehrere Polizisten begründete, woraufhin der Generalstaatsanwalt ihm das Verfahren entzog.)***

Auf die Ergebnisse der Brandexperten, wonach ein

Brandbeschleuniger zwingend nötig war, um ein derart drastisches Ergebnis zu erzielen, geht das OLG in seinem Beschluss nicht ein. Stattdessen erklärt es die Expertise des Sachverständigen Maksim Smirnou mal eben für unbrauchbar. So habe dieser einen anderen Matratzentyp verwendet als am Tatort vorhanden war. Allerdings: Welcher Matratzentyp genau am Tatort gewesen war, weiß auch das OLG nicht, denn die Kaufbelege für Matratzen hatte die Polizei rechtzeitig vernichtet.

Die Versuche des Sachverständigen Maxim Smirnou sind bereits deshalb nicht geeignet, hiervon abweichend den Einsatz von Brandbeschleunigern zu belegen, weil dieser für seine Experimente einen anderen als in der Zelle vorhandenen Matratzentyp verwendet hat (vgl. Bl. 10 SH XI Untersuchungsbericht Büro für Brandschutz).

### ***Bild 12: Auszug aus dem OLG-Beschluss vom 23. Oktober 2019 – Ablehnung des Antrags auf Klageerzwingung.***

Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte die Sachverständigen quasi alle zu Quacksalbern. Er beharrte darauf, Jalloh müsse den Brand selbst gelegt haben. Das sei möglich, weil er die unbrennbare Hülle der Matratze aufgerissen haben könne, auch mit einer eng an die Wand gefesselten Hand, fabulierte er. Wohl habe er die Hülle dafür mit dem angeblich vorhandenen Feuerzeug weich geschmort.

**bb)** Dass Ouri Jallow im Zeitraum vor der letzten Kontrolle der Gewahrsamszelle durch POMin H. und POM Sch. um 11.45 Uhr oder unmittelbar nach dieser Kontrolle die Außenhülle der Matratze derart beschädigte, dass er sodann mit dem Feuerzeug den Matratzenkern entzünden konnte, ist eine Schlussfolgerung aus dem Umstand, dass die Außenhülle der Matratze auch bei längerem Kontakt mit offener Flamme nicht selbstständig zum Brennen gebracht werden kann. Dementsprechend ist es zwingend erforderlich, dass die Matratzenhülle eröffnet worden ist, um zu erklären, wie die Matratze in Brand gesetzt werden konnte, wenn man - wie die Unterzeichner aus später folgenden Gründen - davon ausgeht, dass das Feuer nicht durch eine dritte Person, sondern nur durch Ouri Jallow selbst ohne Einsatz eines Brandbeschleunigers gelegt worden sein kann.

gelegt. Dafür, dass der Matratzenbezug in dieser Weise durch Ouri Jallow eröffnet worden war, spricht auch, dass dies am ehesten einem erwartbaren Ablauf entsprechen würde. Es wäre nämlich in dem Fall, dass ein Versuch des Anbrennens der Matratze zur Auslösung eines Feueralarms geplant ist, zunächst zu erwarten, dass versucht wird, den Matratzenbezug direkt anzuzünden. Dabei würde nach einer etwas längeren Zeit des Kontaktes der Matratzenhülle mit der Flamme wahrscheinlich auffallen, dass diese nicht zu brennen beginnt, aber sich so verändert, dass die Laminierung entfernt werden kann. Demgegenüber erscheint es viel unwahrscheinlicher, dass jemand zunächst mit großem Kraftaufwand die Naht der Matratzenhülle eröffnet, um später den Matratzenkern anzuzünden.

***Bild 13 und 14: Auszug aus dem Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom November 2018 zur Einstellung des Verfahrens.***

## **Die Mär vom fehlenden Verdacht**

Dass die Initiative und die Autorin unabhängig voneinander bei ihren eigenen Ermittlungen auf zwei Beamte namens Udo Sch. und Hans-Ulrich M. als mögliche Täter gestoßen sind, ist das Resultat gravierender Indizien. M. und Sch. hatten Jalloh festgenommen, mit Gewalt ins Polizeiauto gezerrt und im Gewahrsam auf die Matratze fixiert. Lange behaupteten beide, danach auf Streife, später in der Kantine, aber nicht mehr am Tatort gewesen zu sein. Das stellte sich im Verlauf der beiden Prozesse als Lüge heraus.

Zuerst berichtete die stellvertretende Dienstgruppenleiterin Beate H. von einer undokumentierten Zellenkontrolle, die sie über die Gegensprechanlage zum Gewahrsamstrakt wahrgenommen habe – und zwar gegen 11.30 Uhr, eine halbe Stunde vor dem Brandausbruch. Deshalb habe sie kurz darauf mit dem inzwischen verstorbenen Beamten Hartmut S. dort nachgesehen, aber angeblich niemanden mehr angetroffen. Alles sei ruhig gewesen, beteuerte H.

Kurz darauf sagte der Polizist Torsten B. im Zeugenstand aus, er habe „den Uli“ – gemeint war Hans-Ulrich M. – gegen 11.30 Uhr gesucht, um mit ihm in die Kantine mittagessen zu gehen. Angetroffen habe er ihn zusammen mit Udo Sch. in der Zelle. Jalloh habe ruhig und bewegungslos – aber angeblich wach und völlig unverletzt – dagelegen. Er sei beschäftigt, habe M. seinen Kollegen B. abgewimmelt und angegeben, man durchsuche den Gefesselten noch einmal. B. sagte aus, die Hosentaschen Jallohs seien nach außen gestülpt gewesen. Ein Feuerzeug konnte er dort also nicht versteckt haben. Das Landgericht Magdeburg dokumentierte diesen Hergang in seinem Urteil von 2012 wie folgt:

Ouri Jallow gewesen zu sein. Der Zeuge B. hat indes bekundet, dass er nach seiner Rückkehr von der Streifenfahrt, die er nach dem erstmaligen Suchen des Zeugen März am frühen Morgen begonnen hatte, noch einmal im Gewahrsamsbereich gewesen zu sein, um dort nach dem Zeugen März zu suchen. Seiner Erinnerung nach sei dies gewesen, weil er März habe fragen wollen, ob dieser mit ihm zum Mittagessen gehe. Es müsse daher „so gegen Mittag gewesen sein“, er mache in der Regel zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr Mittagspause, als er März in der Zelle des Ouri Jallow gesehen habe. Sch. sei auch in der Zelle gewesen, wobei er – B. – sich bezüglich Sch. aber an keine weiteren Details mehr erinnern konnte. Ouri Jallow sei an seinen Gliedmaßen fixiert gewesen, März habe sich kniend seitlich von Ouri Jallow befunden. Es habe so ausgesehen, als mache M. Abtastbewegungen bei Ouri Jallow, im Bereich von dessen Hose. Auch meinte er sich zu erinnern, dass das Taschenfutter der Hose des Ouri Jallow nach außen geschaut habe, sei sich dabei aber nicht mehr sicher. Ouri Jallow habe sich zu dieser Zeit nicht bewegt, er sei aber wach und wie schon beim ersten Mal, als er – B. – den Gewahrsamsbereich aufgesucht habe, unverletzt gewesen. Es habe „kein Theater“ gegeben. März habe ihm – B. – entgegen, dass er „noch zu tun“ habe. Sein – des Zeugen B. – Aufenthalt an der Zelle habe nur etwa 10 bis 20 Sekunden gedauert, in denen ihm nichts weiter aufgefallen sei, auch keine Flüssigkeitsansammlung auf dem Zellenboden. Weil er – B. – nicht habe warten wollen, sei er dann allein zum Essen gegangen. Als er vom Essen zurückgekommen sei, habe es dann schon gebrannt. Aus dem Keller sei der Angeklagte und hustend

***Bild 15: Auszug aus dem Urteil des Landgerichts  
Magdeburg vom 13. Dezember 2012.***

Dass Udo Sch. und Hans-Ulrich M. bezüglich ihres Alibis (Kantine) gelogen haben müssen, konstatierte zwar schon das Magdeburger Gericht. Nur belangt wurden beide dafür nie. Das OLG spannt nun eine eigene Story zugunsten der Polizisten. B. könne sich auch

geirrt haben. Vielleicht habe er mit M. zu einem viel früheren Zeitpunkt ein zweites Frühstück einnehmen wollen, führten die Richter sinngemäß aus. Und weil dies eben nicht auszuschließen sei und sich auch die Beamtin H. geirrt haben könne beim Wahrnehmen der „Schließgeräusche“, „deutet vieles darauf hin, dass um 11.30 Uhr keine Kontrolle stattgefunden hat“.

Die Aussage des Polizeibeamten Torsten B., wonach er die Polizeibeamten Sch. und März um ca. 11.30 Uhr in der Gewahrsamszelle angetroffen habe, als sie Ouri Jallow durchsucht hätten, wurde von der Polizeibeamtin Beate H. nicht aus eigener Anschauung bestätigt, sondern aus einem vermeintlichen (vgl. Bd. 8, Bl. 70 d.A. 141 Js 13260/10) Schließgeräusch der Zellentür und dem über die Gegensprechanlage hörbaren Verhalten des Geschädigten lediglich geschlussfolgert (vgl. Bd. 3 Bl. 121 d.A. 21 Ks 141 Js 13260/10). Zudem beruhte die Zeitangabe des Beamten B. allein auf seiner Erinnerung, dass er den Beamten M. zum Mittagessen mitnehmen wollte, wobei er aber nicht ausschließen konnte, dass er sich mit dem Beamten M. nicht zum Mittagessen, sondern womöglich zum ersten bzw. zweiten Frühstück begeben wollte. Bei dieser Sachlage deutet vieles darauf hin, dass um 11.30 Uhr keine Zellenkontrolle stattgefunden hat, sondern der Polizeibeamte B. die von den Beamten Sch. und M. um 9.00 Uhr durchgeführte Durchsuchung wahrgenommen hat, und zwar in der fehlerhaften Vorstellung, es sei bereits Mittagszeit. Hierfür spricht auch, dass für die Beamten H. und S. kein Grund bestanden hätte, um 11.45 Uhr eine weitere, nämlich die dokumentierte letzte Zellenkontrolle vorzunehmen, wenn eine viertel Stunde vor-

### ***Bild 16: Auszug aus dem OLG-Beschluss vom 23. Oktober***

## **Die Mär vom fehlenden Motiv**

Alle, die je mit den „Ermittlungen“ im Fall Jalloh beschäftigt waren, haben immer wieder auch die gravierendsten Gegenbeweise mit einer These abgebügelt: Die Polizeibeamten hätten gar kein Motiv gehabt. Ex-Oberstaatsanwalt Bittmann war der erste, der 2017 davon abwich, wenn vielleicht auch nur aus dem Grund, um später im Ruhestand nicht wegen Strafvereitelung im Amt belangt werden zu können.

In seinem Vermerk – mit dem er eigentlich den Generalbundesanwalt in Karlsruhe einschalten wollte, das Verfahren



aber dann entzogen bekam – begründete er seinen Verdacht der vorsätzlichen Tötung und schweren Brandstiftung sogar ausführlich und nannte ein plausibles Motiv: Verdeckung weiterer Straftaten und Verhinderung neuer Ermittlungen zu zwei vorangegangenen ungeklärten Todesfällen im Revier.

a) Verdacht eines Tötungsdelikts

aa) Objektiver Tatbestand

Die der Beendigung des Sterbevorgangs vorausgehende längere Phase der Agonie spricht für das Vorliegen des objektiven Tatbestands eines Tötungsdelikts seitens garantenpflichtiger Polizeibeamter, die es bereits unterließen, für die objektiv dringend gebotene ärztliche Hilfe zu sorgen und von denen zumindest eine/r im Anschluss daran selbst das Feuer entzündete oder dies mindestens ein anderer Kollege (m/w) übernahm. Ob Ouri Jallohs bei gebotenerem sofortigem Handeln überlebt hätte, ist zwar eine offene Frage, deren Verneinung aber in Bezug auf ein Tötungsdelikt lediglich zum Ausschluss einer vollendeten Tat führen würde, den Verdacht eines (strafbaren) Versuchs jedoch bestehen ließe.

bb) Subjektiver Tatbestand

Sichere Belege für das Vorliegen auch des subjektiven Tatbestands liegen noch nicht vor. Insbesondere ist die Frage nach einem Motiv offen. Allerdings erlauben die objektiven Gegebenheiten die plausible Annahme eines gedanklichen Zusammenhang mit dem Versterben eines Häftlings in derselben Zelle etwa 2 Jahre zuvor, ggf. auch mit dem Tod eines weiteren Beschuldigten, der in nicht allzu ferner Zeit zuvor in Polizeigewahrsam genommen und nach seiner Entlassung abends am Fuße eines Hochhauses in unmittelbarer Nähe des Polizeireviers Dessau leblos aufgefunden worden war. Beide Todesfälle hatten zu Untersuchungen auch gegen Polizeibeamte geführt. Bei einer Zellenkontrolle am 7.1.20105 könnten Polizeibeamte auf die Ohnmacht Ouri Jallohs aufmerksam und sich daraufhin bewusst geworden sein, dass schwere Verletzungen oder gar das Versterben eines weiteren Häftlings neuerliche Untersuchungen auslösen würden, diesmal naheliegenderweise der Wiederholung wegen noch intensivere, und ggf. auch zum Aufgreifen der früheren Todesfälle führen könnten. Diese Sorge mag zu dem Entschluss geführt haben, mit der Brandlegung alle Spuren zu verwischen, die den Vorwurf unterlassener Hilfeleistung gegen die diensthabenden Polizeibeamten begründen könnten.

Dieses (potentielle) Motiv könnte nicht nur unter der Annahme des bereits eingetretenen Todes zum Entfachen des Feuers geführt haben: Es ist anzunehmen, dass Ouri Jalloh Verletzungen im Gesicht aufwies, nachdem er – so die bisherigen Ermittlungsergebnisse auf Basis der als Zeugen vernommenen Polizeibeamten – vor Überführung in die Zelle an einem Tisch sitzend seinen Kopf mit Wucht auf die Tischplatte gestoßen hatte (und sich dabei wahrscheinlich den bei der Zweitobduktion festgestellten Nasenbeinbruch zuzog). Die Gesichtsverletzung dürfte geeignet gewesen sein, den Vorwurf einer Körperverletzung im Amt befürchten. Zudem befanden sich die eingesetzten Kräfte in einer Eilsituation, weil im Revier mit seinem Publikumsverkehr jederzeit hätte offenbar werden können, dass (schon wieder) „etwas“ passiert war. Beide Umstände könnten eine motivierende Kraft entfaltet haben, die derart stark war, dass die Beamten trotz erkannter Vitalkennzeichen handelten. Die vorliegenden objektiven Erkenntnisse lassen diese Möglichkeit jedenfalls zu. Ein Inhalationsschock

**Bild 17 und 18: Auszug aus dem Vermerk Bittmanns vom 4. April 2017**

Die anderen beiden Todesfälle, die Bittmann anspricht, wurden

**ebenfalls nie aufgeklärt** (<https://deutsch.rt.com/meinung/61921-toten-von-dessau-viele-zufalle/>).

**Hans-Jürgen Rose** (<https://deutsch.rt.com/inland/76068-fall-rose-totgepruegelt-von-dessauer/>) wurde am Morgen des 8. Dezember 1997 aus dem Dessauer Gewahrsam entlassen. Wenig später fand man ihn unweit des Reviers mit schwersten inneren Verletzungen, darunter gebrochene Wirbel und Rippen, einem Lungen- und Nierenriss. Die Rechtsmediziner gaben an, das Verletzungsmuster auf dem Rücken des Toten wirke am ehesten wie von Polizeischlagstöcken verursacht. Die Ermittler analysierten an einer Säule des Reviers großflächig Spuren von Roses DNA, Kampfspuren außerhalb des Reviers gab es keine.

**Mario Bichtemann** (<https://deutsch.rt.com/inland/77430-fall-bichtemann-schwerverletzter-stirbt-hilflos/>) lag am 29. Oktober 2002 schwer verletzt auf einem Gehweg. Anstatt einen Krankenwagen zu rufen, brachten ihn die Polizeibeamten aufs Revier und sperrten ihn in eine Zelle. Dort fand ihn tags darauf Dienstgruppenleiter Andreas Sch. tot. Der Arzt diagnostizierte einen Schädelbasisbruch, vier Rippenbrüche und zahlreiche Hämatome. Zuvor hatte ihn der Revierarzt Andreas Blodau für gewahrsamstauglich erklärt.

Im Fall Jalloh indes beharren Generalstaatsanwalt und Oberlandesrichter weiter auf einem angeblich fehlenden Motiv. So schreibt ersterer in seinem Prüfbericht zur endgültigen Einstellung des Verfahrens, es sei „nicht im Ansatz ein Motiv ersichtlich“. Zumal Jallohs Verhalten zwar renitent, aber „nicht derart herausstechend negativ“ gewesen sei, als „dass es ein Tötungsdelikt begründen könnte“.

(1.) Über den lediglich von Dritten vermuteten „institutionellen Rassismus“ hinaus ist nicht im Ansatz ein Motiv bei einer oder mehreren Personen ersichtlich, das geeignet wäre, eine vorsätzliche Tötung Ouri Jallows zu begründen.

(a) Das Verhalten Ouri Jallows bei der Kontrolle durch PM M. und POM Sch. mag für diese unangenehm und belastend gewesen sein, bewegte sich jedoch noch im Rahmen dessen, was erfahrene Polizeibeamte im Umgang mit schwierigem Klientel, z. B. betrunkenen oder unter Betäubungsmitteln stehenden Personen, nahezu täglich erleben. Ein derartig aus der Masse der üblichen Fälle herausragender Einzelfall, der bei den Polizeibeamten ein Motiv für eine Straftat zum Nachteil der betroffenen Person und zudem noch für ein Tötungsdelikt, also ein Delikt mit der höchsten Hemmschwelle überhaupt, hervorrufen könnte, lag hier keinesfalls vor.

Gleiches gilt für das Verhalten Ouri Jallows im Polizeirevier Dessau während der ärztlichen Untersuchung und Blutentnahme und im Gewahrsamsverlauf. Auch hier mag sein Verhalten für die Beteiligten unangenehm und Mühe verursachend gewesen sein, aber auch hier liegt kein herausstechend negatives Verhalten vor, das ein Motiv für ein Tötungsdelikt begründen könnte. Vielmehr bewegt sich auch hier sein Verhalten im Rahmen dessen, was im Polizeialltag regelmäßig passiert, und ist dementsprechend als Motiv für ein Tötungsdelikt unzureichend.

### ***Bild 19: Auszug aus dem Prüfvermerk des Generalstaatsanwalts zur Verfahrenseinstellung.***

Für das OLG war sogar eine „Betroffenheit“ diverser involvierter Polizeibeamter nach der Tat der ultimative Beweis dafür, dass es weder Absprachen noch irgendeinen Vorsatz gegeben haben könne. Die stellvertretende Dienstgruppenleiter Beate H. soll etwa „erschüttert“ gewesen sein, ihr Vorgesetzter Andreas Sch. gar „niedergeschlagen, apathisch, völlig durch den Wind beziehungsweise völlig aufgelöst“.

Zu Recht hat die Generalstaatsanwaltschaft auch darauf hingewiesen, dass eine vorsätzliche Brandlegung durch Dritte bereits angesichts des für die Tat zur Verfügung stehenden kleinen Zeitfensters im Grunde nur dann denkbar wäre, wenn sich sämtliche im Dienst befindlichen Beamten verschworen und an der Brandlegung mitgewirkt oder diese zumindest vertuscht hätten. Für eine flächendeckende Absprache unter Einbindung außenstehender Beteiligter (PD Stendal, LKA, MI) stand aber nicht genügend Zeit zur Verfügung. Eine solche erscheint auch angesichts der von den Beteiligten, insbesondere der Beamtin H. gezeigten Betroffenheit bzw. Erschütterung, des unterschiedlichen Aussageverhaltens der Beteiligten und des Fehlens sämtlicher typischen Merkmale für abgesprochene Aussagen eher fernliegend.

keitszusammenhang gefehlt hätte. Insoweit vermag der Senat auch unter Berücksichtigung der nach der Urteilsverkündung gewonnenen Erkenntnisse (siehe dazu oben) keine Anhaltspunkte für die Beteiligung des Polizeibeamten Sch[REDACTED] an einem vorsätzlichen Tötungsdelikt zu erkennen. Hiergegen spricht auch sein nach dem 07.01.2005 an den Tag gelegtes Verhalten, denn er wirkte niedergeschlagen, apathisch, "völlig durch den Wind" bzw. "völlig aufgelöst" (vgl. Bd. 9 Bl. 48, Bd. 12, Bl. 40, 41, 58, 59 d.A. 21 Ks 141 Js 13260/10) und machte sich Selbstvorwürfe (vgl. Bd. 12 Bl. 62 d.A. 21 Ks 141 Js 13260/10).

## **Bild 20 und 21: Auszug aus dem OLG-Beschluss vom 23. Oktober 2019 – Ablehnung Klageerzwingung.**

# Die Mär von ordentlichen Ermittlungen

Seitens der Justiz und Politik wird immerfort behauptet, es sei jahrelang ordentlich ermittelt und alles restlos ausermittelt worden. Anhaltspunkte für eine Beteiligung Dritter habe man nicht gefunden. Das Gegenteil davon dürfte bereits widerlegt sein. Der ehemalige Dessauer Oberstaatsanwalt Bittmann hielt noch einmal schwarz auf weiß in einem Vermerk fest: Keines der Brandgutachten vor dem Versuch im August 2016 habe sich mit der Brandursache befasst.

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststr. 5, 06844 Dessau-Roßlau

SACHSEN-ANHALT

Der Leitende  
Oberstaatsanwalt  
Dessau-Roßlau

### 1. Vermerk:

#### (1) Vorgeschichte

Im Ausgangsverfahren (Az. 601 Js 796/05) wurde der Dienstgruppenführer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Ihm war ursprünglich vorgeworfen worden, nach Ausbruch des Feuers in Zelle 5 nicht das pflichtgemäß Erforderliche zur Rettung Ouri Jallohs veranlasst zu haben. Da Ouri Jalloh aber auch dann vermutlich nicht hätte gerettet werden können, stützt sich die rechtskräftige Verurteilung auf den Vorwurf, bereits die Inhaftierung wäre unrechtmäßig gewesen. Zu keiner Zeit war den ursprünglich 3 Beschuldigten vorgeworfen worden, das Feuer gelegt zu haben oder für dessen Ausbruch anderweit verantwortlich zu sein. Demgemäß beschäftigten sich die im Laufe des Ausgangsverfahrens eingeholten Brandgutachten nicht schwerpunktmäßig mit dem Ausbruch des Feuers.

04.04.2017  
- 111 Js 7436/17 -

Durchwahl: [REDACTED]  
[REDACTED]@ [REDACTED] sachsen-anhalt.de

## **Bild 22: Auszug aus Bittmanns Vermerk vom 4. April 2017**

Es ist offenkundig: Die Justiz in Sachsen-Anhalt und sogar auf Bundesebene weigert sich seit 2005, objektiven Indizien nachzugehen. Es ist geradezu dreist, wie Richter, Staatsanwälte und auch Politiker im Landtag als Laien gestandene Experten der Brandforensik, Chemie und Rechtsmedizin praktisch zu Dummköpfen erklären und ihre Expertisen auf abenteuerliche Weise umdeuten.

Der Rechtsmediziner Gerold Kauert – einer der von der Staatsanwaltschaft beauftragten Gutachter – hatte sich sogar entgegen aller Vorgaben seiner Auftraggeber an die Öffentlichkeit gewagt. So stellte er 2017 im ARD-Magazin Monitor (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/oury-jalloh-110.html>) klar, dass die Selbstmordthese laut Sachverständigengremium „nicht zu halten“ sei.

Fazit: Die offenkundig mit Absicht ungeklärt gebliebenen Todesfälle im Dessauer Polizeirevier Jalloh, Bichtemann und Rose bescheinigen zahlreichen staatlichen Behörden den gemeinschaftlichen Schutz mutmaßlicher Mörder in Uniform – just Strafvereitelung im Amt.

Dieser Artikel erschien bereits auf [www.rubikon.news](http://www.rubikon.news).



**Susan Bonath**, geboren in der DDR, arbeitet seit 2004 als freie Journalistin und berichtet seit 2010 für die **junge Welt**. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind unter anderem

Kapitalismuskritik, Arbeit und Soziales. Sie lebt in Sachsen-Anhalt.

Dieses Werk ist unter einer **Creative Commons-Lizenz (Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International**

[\(https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de) lizenziert.

Unter Einhaltung der Lizenzbedingungen dürfen Sie es verbreiten und vervielfältigen.